

Satzung

zur Änderung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Semlow (Grundstücksabwasseranlagen- und Gebührensatzung)

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Absatz 2. Sie bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter bzw. beauftragt Dritte mit der Durchführung.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflichtige

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlagen einzuleiten und der Gemeinde den Schlamm aus den Kleinkläranlagen und den Inhalt aus den abflusslosen Gruben zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

(4) Die Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn die Voraussetzungen nach § 40 Abs. 3 Ziffer 4 oder 7 LWaG vorliegen.

§ 3

Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Die Grundstücksabwasseranlagen müssen vom Grundstückseigentümer nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die erforderliche Entleerung dieser Teile wird von der Gemeinde durchgeführt.

(2) In die Grundstücksabwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die bei späterer Einleitung in eine Abwasseranlage dort Kanäle pp. verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind

b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe

c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Reinigung der Abwasser stören oder erschweren können

d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft

e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

§ 4

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

(1) Gemäß DIN 4261 Teil 1 bis 4 wird der Schlamm aus den Kleinkläranlagen entsprechend den Festlegungen in den DIN und der Inhalt der abflusslosen Gruben je nach Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert. Die Termine für diese Regelentleerungen sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen mit einem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

(2) Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten, Kleingartenanlagen und dergleichen abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Entsorgungsunternehmen einen besonderen Termin zu vereinbaren.

§ 5

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen und der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zum Abfahren des Schlammes und des Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

II. Abschnitt

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 3 Abs. 1 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- b) nach § 3 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.